

Orientierung über die Vorschriften betr. Schuhwerk in der Armee

Autor(en): **Rufener, F.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach und nach für die verschiedenen Warengattungen eine zutreffende Qualitätsbeurteilung vornehmen können.

Für die Fouriere habe ich hier mit meinen Ausführungen Selbstverständliches behandelt. Falls aber darin für den einen oder anderen Fourier doch etwas enthalten ist, das er für gut findet und er bis heute noch nicht angewendet hat, so ist der Zweck meiner Anregungen erfüllt. Vielleicht besitzen sie einen ausgezeichneten Küchenchef, bei dem sie sich ein wenig mit dem Küchendienst befassen müssen. Es könnte aber auch einmal zutreffen, wie es mir ergangen ist, dass ich z. B. während des Abverdienens als Fourier 7 Tage infolge Ausfall des Küchenchefs selbst kochen musste. Wie war ich froh darüber, als ich anschliessend im nächsten WK einen unerfahrenen Küchenchef (noch nicht abverdient!) zugeteilt erhielt, der meistens mit dem Rezeptbüchlein hilflos vor dem Kochkessel stand und dem ich durch meine erworbene Küchenerfahrung tatkräftig beistehen konnte!

Orientierung über die Vorschriften betr. Schuhwerk in der Armee

zusammengestellt von Oblt. F. A. R u f e n e r, Zürich

Wie unsere Leser bereits durch die Tagespresse erfahren haben werden, wurde kürzlich ein Bundesratsbeschluss sowie eine Verfügung des EMD über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk erlassen. Die nachstehenden Ausführungen umfassen die wichtigsten Verfügungen und Aenderungen. Obschon verschiedene Bestimmungen bereits bekannt sind, haben wir sie der Vollständigkeit halber gleichwohl aufgenommen, indem immer wieder festgestellt werden muss, dass sowohl Kdt. als auch Rechnungsführer über das „Schuhproblem“ nicht genügend orientiert sind. Im VR wird in dieser Beziehung ja nur auf die im „Anhang“ enthaltenen Angaben verwiesen und dort sind lediglich die nun bereits wieder abgeänderten Verfügungen aufgezählt.

I. Allgemeines

1. Der Dienstpflichtige hat das für den Militärdienst erforderliche Schuhwerk aus eigenen Mitteln zu beschaffen, im Gegensatz zur Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung. Den Rekruten aber wird diese Pflicht zur Anschaffung abgenommen, indem ihnen der Bund zwei Paar Ordonnanzschuhe kostenlos zur Verfügung stellt. Alle weiteren Schuhe, die der Wehrmann zur Erfüllung seiner Dienstpflicht benötigt, hat er selbst zu besorgen und auch deren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Dienstpflichtigen sind für Unterhalt und Aufbewahrung dieses Schuhwerks persönlich verantwortlich und haben es möglichst lange in feld-diensttauglichem Zustand zu erhalten (Haltepflicht).

Dem Wehrmann steht es frei (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnittes III) Ordonnanzschuhe oder gleichwertige Zivilschuhe zu tragen. Er muss für jeden Fall mit zwei Paar eigenen diensttauglichen Schuhen ausgerüstet sein, die sein können

- zwei Paar Ordonnanzschuhe oder
- ein Paar Ordonnanzschuhe und ein Paar diensttaugliche Zivilschuhe oder
- zwei Paar diensttaugliche Zivilschuhe.

Jegliches Schuhwerk wird nur dann als felddiensttauglich anerkannt, wenn es richtig unterhalten, d. h. gehörig gefettet und nötigenfalls sachgemäss repariert ist.

2. Die an Stelle der Ordonnanzschuhe gestatteten Zivilschuhe dürfen nicht Ausgangsschuhe (Abschnitt IV) irgendwelcher Art sein, sondern es muss sich hierbei um dem Ord. Schuhwerk gleichwertige Schuhe handeln (Sport- und schwere Arbeitsschuhe mit hohem Schaft, Skischuhe). Das Tragen von einem Paar Zivilschuhen mit Gummisohlen (vulkanisierter Gummi oder Gummiersatz mit griffigem Profil, mindestens 9 mm dick — inbegriffen Profil), ausgenommen Crèpe- und Rohgummisohlen — ist gestattet. Ein Paar Schuhe muss jedoch immer mit Ordonnanzbeschlagn oder einem ähnlichen gut griffigen Beschlagn versehen sein. Es ist nicht erlaubt, Ordonnanzschuhe mit Gummisohlen zu versehen.

Den Angehörigen der Panzerjägertruppen, Fliegertruppen und Militärsanitätsanstalten ist es gestattet, mit zwei Paar felddiensttauglichen Schuhen ohne Beschlagn oder mit Gummisohlen einzurücken.

3. Die Dienst- und HD-Pflichtigen haben das unentgeltlich oder gegen Bezahlung bezogene Ord. Schuhwerk oder gleichwertigen Ersatz in den Dienst und zu jeder gemeindeweisen Inspektion in felddiensttauglichem Zustande wie folgt mitzubringen:

1. in jeden Dienst:

die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen: 2 Paar eigenes felddiensttaugliches Schuhwerk, wovon wenigstens 1 Paar mit Ord. Beschlagn oder einem diesem ähnlichen Beschlagn. Beim zweiten Paar sind Schuhe mit Sohlen aus Gummi oder Gummiersatz sowie Skischuhe mit Normalabsätzen zulässig.

Die Angehörigen von Panzerjägertruppen, Fliegertruppen und Militärsanitätsanstalten können beide Paare felddiensttauglichen Schuhe ohne Beschlagn oder mit Gummisohlen mitbringen;

2. zu den gemeindeweisen Inspektionen:

a) die Dienstpflichtigen des Auszuges und der Landwehr 2 Paar eigenes felddiensttaugliches Schuhwerk gemäss Ziffer 1;

b) die Angehörigen des Landsturms und die Hilfsdienstpflichtigen 1 Paar eigenes, felddiensttaugliches Schuhwerk mit Ordonnanz-Beschlagn, einem diesem ähnlichen Beschlagn oder mit Sohlen aus Gummi oder Gummiersatz.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Organisationsmusterungen.

Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die nicht mit dem vorgeschriebenen eigenen Schuhwerk oder mit nicht felddiensttauglichem Schuhwerk einrücken, sind disziplinarisch zu bestrafen.

II. Ersatz des Ord. Schuhwerkes

1. Ausser den in den Rekrutenschulen bezogenen Ord. Schuhen haben die Dienstpflichtigen die Möglichkeit, zwei Paar Ord. Schuhe zum herabgesetzten Preis zu beziehen, und zwar

- a) die mit zwei Paar Ord. Schuhen ausgerüsteten Of., Uof. und Sdt. das erste Paar frühestens nach acht Dienstjahren oder 350 Diensttagen seit dem letzten Bezug von Ord. Schuhwerk, das zweite Paar frühestens nach zehn weiteren Dienstjahren;
- b) die nur mit einem Paar Ord. Schuhen ausgerüsteten Of., Uof. und Sdt. das erste Paar frühestens nach sechs Dienstjahren oder 250 Diensttagen seit dem letzten Bezug von Ord. Schuhwerk, das zweite Paar nach weiteren 10 Dienstjahren.

Werden Ord. Schuhe vor Ablauf dieser Fristen bezogen, ist der Tarifpreis zu bezahlen. Es können jedoch nicht unbeschränkt Schuhe zum Tarifpreis bezogen werden (siehe Abschnitt III).

Als Dienstjahre gelten alle Jahre, in denen der Dienstpflichtige der Armee zur Verfügung stand.

Das Datum des letzten Schuhbezuges bezieht sich nicht auf die Art der zu ersetzenden Schuhe, sondern auf den wirklich erfolgten letzten Schuhbezug, unbekümmert darum, ob dieser letzte Schuhbezug kostenlos oder gegen Bezahlung des herabgesetzten Preises erfolgte. Das gegen Bezahlung des Tarifpreises bezogene Schuhwerk ist dagegen bei der Ermittlung der Dienstage oder Dienstjahre nicht zu berücksichtigen.

Als mit zwei Paar Ord. Schuhen ausgerüstet ist zu betrachten, wer in der Rekrutenschule zwei Paar Ord. Schuhe kostenlos erhielt oder wer ab 5.8.44 ein ein Paar Schuhe zu Fr. 10.— bezog. Alle übrigen Wehrmänner gelten als mit einem Paar Ord. Schuhen ausgerüstet.

Während des Aktivdienstes wurden auch ausserhalb der Rekrutenschule Ord. Schuhe nach Absolvierung einer bestimmten Anzahl Dienstage kostenlos abgegeben. Diese Gratisabgaben wurden nach Schluss des Aktivdienstes aufgehoben.

Die Berechtigung zum Bezuge von Ord. Schuhen zum herabgesetzten Preise gilt auch für Wehrmänner, die bereits während des Aktivdienstes Schuhe aus den Armeebeständen unentgeltlich oder zum herabgesetzten Preise bezogen haben.

Die Schuhpreise sind zur Zeit wie folgt festgesetzt:

	herabgesetzter Preis	Tarifpreis
	Fr.	Fr.
Ord. Marschuhe	22.—	50.—
Ord. Bergschuhe	27.—	55.—
Ord. Reitstiefel	50.—	110.—

Die Schuhe können während des ganzen Jahres ohne Ersatzbegehren in dem dem Wohnort nächstgelegenen Zeughaus bezogen werden.

III. Verfügungsrecht über das aus den Armeebeständen bezogene Ord. Schuhwerk

1. Der reduzierte Preis und der Tarifpreis liegen wesentlich unter dem Ladenpreis für gleichwertiges Schuhwerk. Der Bund übernimmt somit einen Teil der Anschaffungskosten, verlangt aber andererseits, dass das Ord. Schuhwerk für den Dienst erhalten bleibt und nicht für private Zwecke verwendet wird. Es ist verboten, das Ordonnanzschuhwerk

- a) in irgendeiner Form zu veräußern, zu vertauschen oder zu verschenken;
- b) allgemein und dauernd ausserdienstlich zu tragen;
- c) infolge von Vernachlässigung Schaden nehmen oder zugrunde gehen zu lassen (wie es so schön heisst!).

Das ausserdienstliche Tragen des Ord. Schuhwerkes ist nur so weit gestattet, als dies zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit notwendig ist. Im Falle vorzeitigen Ersatzes des Schuhwerkes ist für das Ersatzpaar der Tarifpreis zu bezahlen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bestraft. Die zum Tarifpreis bezogenen Ord. Schuhe fallen nicht in das freie Eigentum des Trägers, sondern es gelten auch hierfür die vorstehenden Bestimmungen.

2. Das seit dem 1. Januar 1948 aus den Armeebeständen unentgeltlich oder gegen Bezahlung bezogene Ordonnanzschuhwerk, das vor Ablauf der Haltefrist nicht mehr feldddiensttauglich ist, muss durch Ordonnanzschuhwerk zum Tarifpreis ersetzt werden.

Die Haltefristen wurden wie folgt festgesetzt:

- a) unentgeltlich bezogenes Ord. Schuhwerk:
 - aa) Dienstpflichtige, die in der RS mit 2 Paar Ord. Schuhen ausgerüstet worden sind:
 - 8 Dienstjahre oder 350 geleistete Dienstage seit dem Bezug dieses Ordonnanzschuhwerkes;
 - bb) Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die in der RS oder einem Kurs nur mit einem Paar Ord. Schuhwerk ausgerüstet worden sind:
 - 6 Dienstjahre oder 250 geleistete Dienstage seit dem Bezug dieses Ord. Schuhwerkes.
- b) gegen Bezahlung bezogenes Ord. Schuhwerk:
 - 6 Dienstjahre oder 250 geleistete Dienstage seit dem Bezug dieses Ord. Schuhwerkes.

Wird das Ord.Schuhwerk nach Ablauf dieser Haltefristen untauglich, so ist es durch Ord.Schuhwerk oder felddiensttaugliches Zivilschuhwerk zu ersetzen.

Ord.Schuhwerk, das seit dem 1.1.48 unentgeltlich oder gegen Bezahlung bezogen und vor dem 10.6.52 durch felddiensttaugliches, dem Ord.Schuhwerk gleichwertiges Zivilschuhwerk ersetzt worden ist, braucht nicht durch Ord.Schuhwerk ersetzt zu werden. In diesem Fall ist im Dienstbüchlein auf Seite 14b bzw. 14a (neue Ausgabe) unter der Rubrik „Schuhinspektionen“ folgende Anmerkung einzutragen: „Datum; 1 Paar Zivilschuhe als Ersatz von Ord.Schuhen zugelassen. (Kommando-Stempel)“.

IV. Reparaturen und Unterhalt

A. Reparaturen.

1. In den Rekruten-, Unteroffiziers-, Offiziers-, Flieger-, Fourier- und Sanitätsgefreitenschulen wird während des Dienstes defekt gewordenes Ord.Schuhwerk der Of. (einschliesslich private Stiefel der Of.), Uof., Sdt. und Rekr. zu Lasten der Dienstkasse repariert. Eine Neubesohlung von Ord.Schuhwerk (einschliesslich private Stiefel der Of.) zu Lasten des Staates darf jedoch frühestens nach 100 Diensttagen nach dem Bezug des betreffenden Ord.Schuhwerks oder der letzten zu Lasten der Dienstkasse bezahlten Besohlung erfolgen. Diese Schuhreparaturen sind im Dienstbüchlein auf Seite 14a (bzw. 14 neue Ausgabe) einzutragen. Die Reparatur von Zivilschuhen darf nicht zu Lasten der Dienstkasse erfolgen.

Den Rekruten- und Kadernschulen werden die erforderlichen Nägel durch das Waffenplatzzeughaus kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Nachbenagelung in der Kaserne sind in diesen Schuhen durch Privatschuhmacher oder ausschliesslich durch Rekruten, die von Beruf Schuhmacher sind, besorgen zu lassen. Die Nägel werden von der Truppe kostenlos geliefert. Sie überwacht deren bestimmungsgemässe Verwendung, sowie die für das Nachbenageln aufgewendete und als Störarbeit verrechnete Zeit.

Die Nachbenagelungen sind periodisch vorzunehmen, wobei ganze Nagelgruppen ersetzt werden, damit die gleichmässige Auflage der Sohle gewährleistet ist. Einzelne ausgefallene oder abgelaufene Nägel sind nicht zu ersetzen. Bei der Entlassung hat die Truppe dafür zu sorgen, dass das Beschläge vollständig ist.

Werden die Nachbenagelungen durch Privatschuhmacher ausgeführt, so arbeiten diese im Stundenlohn nach folgenden Ansätzen:

Gesellen Fr. 3.20, Meister Fr. 4.50, einschliesslich Unkosten, Meisternutzen und Teuerungszuschlag.

Der Städtezuschlag von 10% wird für folgende Orte bewilligt: Aarau, Arosa, Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Brugg, Celerina, Chur, Davos, Freiburg, Genf, Herisau, Interlaken, Lausanne, Luzern, Montreux, Neuenburg, Olten, Pontresina, Schaffhausen, Sitten, Solothurn, St. Gallen, St. Moritz, Thun, Winterthur, Zürich.

2. In den übrigen Schulen und Kursen (WK usw.) dürfen nur Nachbenagelungen und kleine Reparaturen (z. B. Näharbeiten, Ersatz von Haken und Oesen) von Ord. Schuhwerk oder gleichwertigem Zivilschuhwerk zu Lasten der Dienstkasse bezahlt werden. Für solche Reparaturen darf der Bund in einer Schule oder in einem Kurs pro Mann für ein oder zwei Paar Schuhe mit einem Kostenbetrag von zusammen höchstens Fr. 3.20 belastet werden. So weit im Einzelnen die Reparaturkosten für die Schuhe eines Mannes diesen Betrag übersteigen, gehen sie zu dessen Lasten. Nicht felddiensttaugliche Zivilschuhe (z. B. leichte Ausgangsschuhe und Halbschuhe) dürfen nicht zu Lasten des Bundes repariert werden.

Können in besonderen Fällen die während des Dienstes entstandenen Schäden vor der Entlassung der Truppe nicht mehr repariert werden, so ist dem Wehrmann eine im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages von Fr. 3.20, wenn möglich von einem Schuhfachmann zu bestimmende Entschädigung auszubezahlen mit der Verpflichtung, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen. Die Auszahlung dieser Entschädigung ist im Dienstbüchlein auf Seite 14a (bzw. Seite 14 neue Ausgabe) einzutragen, unter Angabe des Betrages.

In den WK usw. hat die Truppe die Ord.- und gleichwertigen Zivilschuhe unter Verwendung der in den Schuhmacherkisten und -taschen vorhandenen Schuhnägel durch eigene Schuhmacher nachzubenzeln. Verfügt die Truppe über keinen eigenen Schuhmacher, so können Nachbenagelungen durch zivile Schuhmacher und Schuhmachermeister vorgenommen werden. In diesem Falle liefert ihnen die Truppe die erforderlichen Schuhnägel, welche diese nötigenfalls beim Korpssammelplatz- oder Waffenplatzzeughaus anfordern kann.

3. Reparaturen an Ord. Schuhwerk und gleichwertigem Zivilschuhwerk zu Lasten der Dienstkasse dürfen nur an Schuhmacher und Schuhmachermeister vergeben werden, die einen Ausweis der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung über die Berechtigung zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord. Schuhwerk besitzen. Einzig Nachbenagelungen und kleine Reparaturen gemäss Ziffer 2 vorstehend dürfen, wenn notwendig, auch anderen Schuhmachern und Schuhmachermeistern übertragen werden.

Der Bund hat die Höchstpreise für die Reparaturen an Ord. Schuhwerk in der Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord. Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 8. 3. 48 und in der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 14. 2. 50 über die Abänderung der Verfügung vom 8. 3. 48 festgelegt. Reparaturkosten, die die dort genannten Beträge überschreiten, gehen zu Lasten des Dienstpflichtigen. Die Beachtung dieser Verfügung ist vor allem in den unter Ziffer 1 genannten Schulen wichtig, in denen alle Reparaturen vom Bund bezahlt werden.

4. Das Schuhwerk ist beim Dienst Eintritt und bei der Entlassung einer genauen Inspektion zu unterziehen und das Inspektionsergebnis auf Seite 14 b

Übersicht über die erforderliche Schuhausrüstung der Armee

Einrücken	Inspektion*	Org. Musterung	Nägeln	Reparaturen
<p>in jeden Dienst (WK, Einführungs- oder Ergänzungskurs)</p> <p>alle Dienstpflichtigen 2 Paar eigene felddiensttaugliche Schuhe</p>	<p>Auszug und Landwehr: 2 Paar eigene felddiensttaugliche Schuhe</p> <p>Landsturm und Hilfsdienstpflichtige: 1 Paar eigenes felddiensttaugliches Schuhwerk</p> <p style="text-align: center;">* gemeindeweise</p>	<p style="text-align: center;">—</p> <p>wie gemeindeweise Inspektion</p>	<p style="text-align: center;">Rekrutenschulen (Of., Uof., Flieger-, Fourier- und Sanitätsgefreitschulen)</p> <p>Nägeln durch Zeughaus. Arbeit: Rekruten-* oder Privatschuhmacher</p> <p>Lohn: Gesellen Fr. 3.20 Meister Fr. 4.50</p> <p>Städtezuschlag 10% für gewisse Ortschaften</p>	<p>Ord. Schuhwerk inkl. private Stiefel der Of. zu Lasten DK. Höchstpreise gemäss Verfügung EMD. Eintragung ins DB. Nachbesohlung frühestens nach 100 Dienstagen zu Lasten DK.</p>
<p>Haltepflicht</p> <p>a) unentgeltlich bezogenes Schuhwerk In der RS mit 2 Paaren ausgerüstet 8 Jahre oder 350 Dienstage In der RS oder Kurs mit 1 Paar ausgerüstet 6 Jahre oder 250 Dienstage</p> <p>b) gegen Bezahlung bezogenes Schuhwerk 6 Jahre oder 250 Dienstage</p> <p>Die Haltepflicht gilt für das seit dem 1. 1. 48 unentgeltlich oder gegen Bezahlung bezogene Schuhwerk.</p>			<p style="text-align: center;">Uebrige Schulen und Kurse</p> <p>Durch Truppe oder zivile Schuhmacher Nägeln durch Truppe</p> <p>Höchstbetrag zu Lasten DK Fr. 3.20</p> <p>* Rekruten, die von Beruf Schuhmacher sind</p>	

bzw. 14 a (neue Ausgabe des Dienstbüchleins) einzutragen. Die beim Diensteintritt festgestellten Schäden müssen sofort auf Rechnung des Mannes behoben werden.

B. Unterhalt des Schuhwerks

In Schulen und Kursen ist das Ord. Schuhwerk mindestens alle vier Wochen zu überholen. In den WK soll die Ueberholung einmal durchgeführt werden. Es wird auf das Merkblatt für Pflege und Gebrauch von Ord. Schuhwerk verwiesen, das auf Seite 47 (bzw. 36 neue Ausgabe) im Dienstbüchlein eingeklebt ist. Für die tägliche Pflege ist das im Mannsputzzeug enthaltene Schuhfett zu verwenden und keine Schuhwischse, da diese das Oberleder hart und brüchig macht.

Rechtzeitig und gründlich vorgenommenen Schuhreparaturen, sowie der täglichen Pflege und der periodischen Ueberholung des Schuhwerks kommt für die Erhaltung der Marschtüchtigkeit grösste Bedeutung zu.

V. Ausgangsschuhe

Den Of., Uof. und Sdt. ist es gestattet, zum Ausgang schwarze oder braune Halbschuhe einfacher und unauffälliger Art zu tragen. Zu diesen Halbschuhen dürfen aber nicht Socken oder Strümpfe irgendwelcher Art getragen werden, sondern solche dunkler Farbe und unauffälliger Art. Halbschuhe und hohe Schaftschuhe für den Ausgang gelten nicht als diensttaugliche Schuhe und dürfen in keinem Falle zu Lasten des Bundes repariert werden.

VI. Vorschriften

Die geltenden Vorschriften sind in folgenden Erlassen enthalten:

BRB über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 19. 8. 46/30. 4. 48/30. 5. 52.

Verfügung des EMD über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 1. 3. 47 (MAB 47/56).

Verfügung des EMD betr. Abänderung der Verfügung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 2. 8. 48 (MAB 48/178).

Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ord. Schuhwerk und maximale Reparaturpreise vom 8. 3. 48 (MAB 48/43).

Verfügung des EMD über die Abänderung der Verfügung des EMD betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturen vom 14. 2. 50 (MAB 50/40).

Verfügung des EMD betr. Abänderung der Verfügung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 31. 5. 52 (MAB 52/128).

Diese Verfügungen sind im Militäramtsblatt erschienen, das im Besitze der Kdt. ist. Spezialabzüge sind nicht verfügbar.